

Standpunkt

zivile Sicherheit

**Kosten der Gewalt gegen
polizeiliche Einsatzkräfte**

Johannes Rieckmann

BIGS

BRANDENBURGISCHES INSTITUT
für GESELLSCHAFT und SICHERHEIT



Nummer 11 · Oktober 2020

IMPRESSUM

Die Brandenburgische Institut für Gesellschaft und Sicherheit (BIGS) gGmbH ist ein unabhängiges, überparteiliches und nicht-gewinnorientiertes wissenschaftliches Institut, das zu gesellschaftswissenschaftlichen Fragen ziviler Sicherheit forscht.

Das Institut publiziert seine Forschungsergebnisse und vermittelt diese in Veranstaltungen an eine interessierte Öffentlichkeit. Das BIGS entstand im Frühjahr 2010 in Potsdam unter der Beteiligung der Universität Potsdam und ihrer UP Transfer GmbH sowie der Unternehmen IABG, Rolls-Royce und seit 2018 W.I.S..

Autor der Studie

Dr. Johannes Rieckmann

Titel der Studie:

Kosten der Gewalt gegen
polizeiliche Einsatzkräfte

Herausgeber:

Brandenburgisches Institut für Gesellschaft
und Sicherheit gGmbH

Dr. Tim H. Stuchtey (V.i.S.d.P.)

ISSN: 2191-6756

BIGS Standpunkt Nr. 11, Oktober 2020

Titelbild:

In der ersten Version dieser Publikation wurde ein abweichendes Titelbild verwendet. Aufgrund eines Rechtsstreits mit der dpa wurde das ursprüngliche Bild durch ein KI-generiertes Bild (ChatGPT) ersetzt.

BIGS

BRANDENBURGISCHES INSTITUT
für GESELLSCHAFT und SICHERHEIT

Brandenburgisches Institut für
Gesellschaft und Sicherheit gGmbH

Geschäftsführender Direktor:

Dr. Tim H. Stuchtey

Dianastraße 46

14482 Potsdam

Telefon: +49-331-704406-0

Telefax: +49-331-704406-19

E-Mail: direktor@big-s-potsdam.org

www.big-s-potsdam.org

Danksagung

Wir danken den Teilnehmern des PizzaSeminars am 13.03.2020 für ihre Anregungen und konstruktive Kritik. Wir danken außerdem dem Unternehmen AXON, das diese Studie ermöglicht hat und ganz besonders Daniel Cintra für die Hilfe und konstruktive Begleitung dieser Studie.



Alle Aussagen und Meinungsäußerungen in diesem Papier liegen in der alleinigen Verantwortung des Autors. Zu zitieren als: Rieckmann (2020): Kosten der Gewalt gegen polizeiliche Einsatzkräfte, BIGS Standpunkt Nr. 11, Oktober 2020, Potsdam: Brandenburgisches Institut für Gesellschaft und Sicherheit. Weitere Informationen über die Veröffentlichungen des BIGS befinden sich auf der Webseite des Instituts: www.big-s-potsdam.org.

Copyright 2020 © Brandenburgisches Institut für Gesellschaft und Sicherheit gGmbH. Alle Rechte vorbehalten. Die Reproduktion, Speicherung oder Übertragung (online oder offline) des Inhalts der vorliegenden Publikation ist nur im Rahmen des privaten Gebrauchs gestattet. Kontaktieren Sie uns bitte, bevor Sie die Inhalte darüber hinaus verwenden.

Kosten der Gewalt gegen polizeiliche Einsatzkräfte

Studie
im Auftrag von
Axon

erstellt vom
Brandenburgischen Institut für
Gesellschaft und Sicherheit gGmbH

BIGS

BRANDENBURGISCHES INSTITUT
für **GESELLSCHAFT** und **SICHERHEIT**

VORWORT

Wir haben uns schon daran gewöhnt und nehmen es wohl auch kaum noch wahr, dass im Rahmen der Berichterstattung über Demonstrationen, Hausräumungen und anderen Großeinsätzen der Polizei die Anzahl der verletzten Polizisten genannt wird. Dass die Gewalt gegen Einsatzkräfte steigt, bemerken wir wohl nur deshalb, weil mittlerweile selbst Rettungskräfte vermehrt angegriffen werden. Diese Gewalt gegen Angehörige von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben kann man moralisch verwerflich finden und verurteilen. In einem funktionierenden Rechtsstaat gibt es für solche Taten nahezu keine Rechtfertigung. Dies gilt umso mehr, als dass sich die Gewalt gegen Menschen richtet, die wir für ihr Tun zumindest mittelbar beauftragt haben und die aus den von uns Bürgern aufgebrachtene Steuermitteln bezahlt werden.

Moralische Entrüstung lässt sich aber schwerlich kardinal messen. Als Maßgabe für gewaltreduzierende Ressourcensteuerung von Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft ist Empörung schlecht geeignet, und auch das einfache Auszählen von Vorkommnissen greift zu kurz. Nach dem Managementguru Peter F. Drucker gilt jedoch: "Was man nicht messen kann, kann man nicht lenken". Daher ist es wichtig, sich mit den durch Gewalt verursachten Kosten zu befassen. Erst wenn man diese kennt, kann man auch Maßnahmen zur Reduktion der Gewalt oder ihrer Auswirkungen gegeneinander abwägen. Diese Grundsätze gelten selbstverständlich auch für die – in Form unmittelbaren Zwanges gerechtfertigte oder aber rechtswidrige – Gewalt, die von der Polizei ausgeht und bspw. einen Demonstranten, Hausbesetzer oder Kriminellen trifft. Anders als bei der moralischen oder gar rechtlichen Bewertung einer Tat ist es jedoch in Bezug auf die Kosten der Gewalt unerheblich, wer Opfer oder Täter ist. Einzig der Effekt ist von Bedeutung.

Gewalt und ihre Auswirkungen lassen sich schließlich auf sehr unterschiedliche Weise begrenzen. So kann man mit Hilfe präventiver Maßnahmen darauf hinwirken, dass es überhaupt erst gar nicht

zu Gewaltausübung kommt. Man kann außerdem Maßnahmen ergreifen, um die Wirkung der Gewalt zu begrenzen. Körperliche und psychische Schäden fallen dann geringer aus oder werden schneller gelindert und bestenfalls behoben. Neben einer schnelleren und besseren Krankenversorgung im und nach einem Einsatz lässt sich die Wirkung der Gewalt zudem durch bessere Schutzausstattung der Einsatzkräfte begrenzen. Diese Überlegungen mögen vielleicht auch ursächlich dafür sein, dass das Unternehmen AXON das BIGS beauftragt hat, diese Studie zu erstellen. Schließlich bietet AXON u.a. mit Elektrodistanzimpulsgeräten und Bodycams eine Ausstattung an, die Gewalt abschrecken oder in ihrer Wirkung begrenzen kann.

Ich hoffe, dass der vorliegende Beitrag von Johannes Rieckmann die politische und gesellschaftliche Diskussion über die Gewalt gegen Einsatzkräfte bereichert, indem bessere Entscheidungen getroffen werden, wie man mit begrenzten Mitteln möglichst effektiv Gewalt entschärfen, begrenzen oder gar verhindern kann. Das Ergebnis der nachfolgenden Berechnung dürfte dabei nur ein Mindestmaß der Kosten darstellen. Einige Kostenarten lassen sich mit den vorliegenden Daten kaum oder nicht quantifizieren. Dies gilt neben Kosten aufgrund psychischer Folgen für die betroffenen Einsatzkräfte ausdrücklich auch für die Kosten, die durch die von Einsatzkräften ausgeübte Gewalt entstehen. Insofern ist diese Veröffentlichung zu aller erst auch ein Aufruf an Politik und Verwaltung, gezielt und systematisch die Datenlage zu verbessern, um langfristig zu besseren Entscheidungen zu kommen und damit die negativen Folgen von gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen PVB und ihren polizeilichen Gegenübern einzudämmen.

Dr. Tim Stuchtey

Geschäftsführender Direktor des BIGS

INHALTSVERZEICHNIS

English Executive Summary	6
I. Einleitung	7
II. Forschungsfragen	8
III. Datenlage	8
IV. Quantifizierbare Kostenblöcke	11
1. Anzahl von Viktimisierungs-Fällen	11
2. Kosten stationärer Behandlung somatischer Beschwerden	12
3. Kosten ambulanter Behandlung somatischer Beschwerden	13
4. Bleibende körperliche Schäden	14
5. Eingeschränkte völlige Dienstunfähigkeit	15
6. Eingeschränkte temporäre Dienstunfähigkeit	16
7. Polizeiliche Ermittlungen	17
8. Rechtspflege	18
9. Geldstrafen nach Verurteilung wegen Körperverletzung im Amt	18
10. Kosten für Justizvollzug und Interventionen	19
11. Tötung von Polizeivollzugsbeamten/PVB	20
12. Tötung von Menschen durch Polizeikugeln	20
13. Nicht-tödliche Schussverletzungen	21
14. Kosten Geldstrafen polizeiliche Gegenüber/GGÜ	21
V. Ergebnisse: Kurz und bündig (Executive Summary)	24
VI. Fazit und Handlungsempfehlungen	24
Abkürzungsverzeichnis	26
Abbildungsverzeichnis	26
Literaturverzeichnis	27

ENGLISH EXECUTIVE SUMMARY

The „Cost of Violence to Society: A look at violent encounters between Perpetrators & the Police „ study was conducted by the Brandenburg Institute for Society and Security (BIGS). The study sought to estimate the economic costs incurred by society in Germany and as a result of violent clashes between perpetrators and law enforcement officials. The adequacy or legality of violent acts are not considered. The study is solely focused on the economic quantification of the manifold consequences of acts of violence.

In order to quantify these costs, data was collected from a variety of sources and combined in an additive estimation approach. For this purpose, data on the incidents and their consequences and the associated costs were collected, evaluated, combined, and the resulting aggregate values were derived. Whilst government bodies do their best to capture statistics on policing there are still many gaps in the official datasets that don't paint the full picture. This study attempts to shed light on this in order to serve the public debate with an improved factual basis.

Due to limited institutionally collected data, the calculations are subject to reasonable assumption making. Depending on these underlying assumptions and variations in cost estimations, ranges needed to be taken into account for calculating specific costs.

In Germany, it is estimated that, law enforcement officers are subject to or involved in half a million attacks annually. Although permanent physical damage is not very common, it has serious and long-term consequences. These alone are likely to amount to around 344 million Euro annually.

Another major cost component are the additional personnel costs associated with the need to keep civil servants on stand-in duty to temporarily replace colleagues who are completely or partially unable to work. While it was not possible to quantify permanent disability and early retirement due to a lack of available data, an estimated value of well over 200 million Euros could be calculated for temporary disability. In addition, there are further consequences of violence, such as the killing of police officers. All in all, violent attacks against law enforcement officers and costs associated with those incidents (incl. prison costs in the correctional system) result in costs to the tax payer of just under 712 million Euro annually. On the other hand, if one also takes into consideration - despite scarcity of data on the subject matter - not only the resulting fines due to resistance to and physical attacks on law enforcement officers, but also the monetary losses from killings and injuries caused by police, it is estimated to cost society approximately another 48 million Euro per annum.

Thus, despite the scarcity of data and conceptual difficulties, society incurs costs of nearly 760 million Euros per year. Moreover, there are other hidden costs or those that are hard to quantify at present, such as mental illnesses, that have not been factored into the total here. This area must be no less important in monetary terms than somatic illnesses simply because the data is not being collected today. Permanent incapacity to work, early retirement, and other resulting consequences from attacks suffered under the hands of the police could not be assessed at all.

I. EINLEITUNG

Gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen Polizeivollzugsbeamten (PVB) und ihrem sogenannten polizeilichen Gegenüber (GGÜ) sind häufig und schädlich. Sowohl im Rahmen des alltäglichen Dienstes wie beispielsweise Verkehrskontrollen, als auch bei besonderen Einsätzen um Großveranstaltungen, bei der Räumung besetzter Gebäude bis hin zum Einsatz von Spezialkräften bei bereits im Vorfeld als besonders gefährlich eingeschätzten Lagen kommt es immer wieder zu Attacken auf PVB und zur Anwendung unmittelbaren Zwanges gegen das GGÜ. Die Umstände sind vielfältig, die Wahl der Mittel durch das GGÜ ebenfalls. Die Folgen reichen von harmlosen Prellungen bis hin zu körperlichen Verletzungen mit schwerwiegenden und langfristigen somatischen Einschränkungen, psychischen Erkrankungen, juristischen Konsequenzen für die Teilnehmer der Auseinandersetzung, und zahlreichen indirekten Effekten und Folgeerscheinungen. Im gravierendsten Fall führen die Zwischenfälle gar zum Tode Beteiligten, bspw. beim Einsatz von Schuss- oder Stichwaffen oder der Zweckentfremdung von Fahrzeugen als Waffe.

Die mediale Berichterstattung und damit die öffentliche Wahrnehmung wird besonders durch spektakuläre Einzelfälle geprägt. Weiterhin wird der Fokus dabei oft auf Täter und Rahmenumstände, Einzelschicksale sowie auf körperliche kurzfristige Folgen gelegt. Bei allem angebrachten Mitleid für die Betroffenen und verständlicher Empörung gegenüber den Tätern – sowohl bei Angriffen auf PVB (bspw. durch Erschießen 2020 in Gelsenkirchen/Nordrhein-Westfalen, tödliches Überfahren 2017 in Oegeln/Brandenburg, mit durch einen Radmutter-schlüssel verursachten Gesichtsschädelverletzungen 2016 in Düren/Nordrhein-Westfalen) als auch bei unverhältnismäßiger Polizeigewalt gegen das Gegenüber (bspw. mit Verlust eines Hodens nach Tritt in den Unterleib 2012 in Halle/Sachsen-Anhalt, schwersten Augenverletzungen und weitgehender Erblindung durch Wasserwerfereinsatz in Stuttgart 2010, willkürlichem Schlagstockeinsatz durch Thüringer Bereitschaftspolizisten gegen Hambur-

ger Zivilbeamte 2002) – greift diese Perspektive aber zu kurz.

Um dem Thema auf gesellschaftlicher Ebene gerecht zu werden und eine sachgerechte Ressourcensteuerung zu ermöglichen, müssen jedoch insbesondere auch monetäre Kosten betrachtet werden. Ziel muss eine weitestmögliche Reduktion der Gewalt, genauer der negativen Folgen von Gewalt, sein. Jeder Euro Steuergeld, der zum Schutz von Bürgern und Staatsdienern verwendet werden muss, kann nicht für andere Zwecke produktiv oder anderweitig nutzbringend – etwa im Bildungsbereich – investiert werden. Eine effiziente und effektive Allokation von Geldmitteln ist also über den Einzelfall hinaus von großer Bedeutung.

Kosten entstehen aus direkten und indirekten Folgen von Gewalt. Auch dem Verlust von Menschenleben wird in der Literatur bisweilen ein Geldwert zugemessen – mehr dazu unten. Eingängiger sind erhöhte Personalkosten aufgrund von Krankschreibungen, Dienstunfähigkeit und Vertretungsdienst sowie Verwendungseinschränkungen. Kosten entstehen durch somatische und psychotherapeutische medizinische Behandlung. Bleibende körperliche Schädigungen und psychische Beeinträchtigungen sowie Produktivitätsverluste (auch auf Täterseite, falls diese aufgrund einer Haftstrafe nicht oder eingeschränkt arbeiten können) kommen hinzu. Kosten in den Bereichen polizeiliche Ermittlung, Rechtspflege, Justizvollzug und Kriminalprävention sowie von Opfern in Anspruch genommene Dienstleistungen wie Opferberatungen zählen hinzu.¹

1 Theoretisch könnten auch weitere Aspekte wie bspw. durch gewaltsame Auseinandersetzungen induziertes späteres Vermeidungsverhalten monetär ausgedrückt werden. So kann die Inkaufnahme zeitraubender Umwege oder der Verzicht auf Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen u.ä. monetarisiert werden. Im Kontext der Gewalt zwischen Polizeivollzugsbeamten und Gegenüber erscheint dies allerdings weniger relevant.

II. FORSCHUNGSFRAGEN

Nun drängen sich folgende Fragen förmlich auf:

- Wie groß ist das Problem – wie hoch sind denn die monetären Kosten, die unserer Gesellschaft durch Gewalt zwischen Polizei und Gegenüber entstehen?
- Was kann getan werden, um die Lage zu verbessern – was davon sind vermeidbare Kosten, und wie könnten sie vermieden werden?

Letztere Fragen können nur teilweise beantwortet werden, ohne erstere beantwortet zu haben. Daher steht am Anfang der Analyse ein Ansatz zur quantitativen Einschätzung der Problemdimensionen. Die vom Brandenburgischen Institut für Gesellschaft und Sicherheit (BIGS) erstellte Studie „Kosten von Gewalt gegen polizeiliche Einsatzkräfte“ befasst sich mit der Schätzung der volkswirtschaftlichen Kosten, die der Gesellschaft in Deutschland direkt und in Folge von gewaltsamen Zusammenstößen zwischen PVB und dem polizeilichen GGÜ entstehen. Dabei wird keine Betrachtung der Angemessenheit oder Rechtmäßigkeit gewaltsamer Handlungen vorgenommen. Die Studie beschränkt sich auf die monetäre Quantifizierung der vielfältigen Folgen von Gewaltausübung.

Zwar lassen sich nicht für alle Kostenblöcke verlässliche Schätzwerte ermitteln, da teilweise keine statistischen Daten vorliegen, oder diese nicht oder nicht klar genug den gewaltsamen Auseinandersetzungen zugeordnet werden können. Ein Beispiel ist das Thema der psychischen Erkrankung betroffener PVB. Aufgrund des Zusammenspiels einer Reihe von Gründen liegt derzeit keine aussagekräftige Datenlage vor.

Der methodische Ansatz dieser Studie besteht daher aus der Errechnung von Mindestgrößen für eine ganze Reihe von Kostenblöcken. Dies ist insbesondere auf der Seite der verletzten PVB sowie in Bezug auf die Justiz möglich. Schwieriger und deutlich lückenhafter ist das auf Seite des polizeilichen Gegenübers, da hier bislang fast keine nutzbaren aggregierten Daten repräsentativer Natur existieren.

Um diese Kosten quantifizieren zu können, müssen für einen additiven Schätzansatz Daten und Informationen aus einer Vielzahl von Quellen herangezogen und miteinander kombiniert werden.

III. DATENLAGE

Zu diesem Zweck werden unter Einhaltung europäischen und deutschen Datenschutzrechts Daten zu den betroffenen Personengruppen, den Zusammenstößen und ihren Folgen, und den damit verbundenen Kosten zusammengetragen, evaluiert, kombiniert und aggregiert. Hierbei wird neben einer möglichst holistischen Herangehensweise insbesondere auch dem Dunkelfeld Rechnung getragen.

Die Datenlage ist, vorsichtig ausgedrückt, eine Herausforderung. Auf Seite des polizeilichen Gegenübers ist sie, mit Ausnahme weniger Einzelaspekte, nicht für die Beantwortung der Forschungsfrage brauchbar. Zu besagten Ausnahmen gelingt eine Schätzung der Kosten trotzdem. Einerseits lassen sich lassen sich belastbare Zahlen zu Toten und

Verletzten durch polizeilichen Schusswaffeneinsatz ableiten, andererseits können Summen zur Höhe von Geldstrafen aufgrund von Verurteilungen im Zusammenhang bestimmter Delikte – Widerstand gegen und tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte – berechnet werden.

Aus diesem Grunde muss sich diese Studie trotz der grundsätzlichen Berücksichtigung beider Konfliktparteien nahezu ausschließlich darauf beschränken, Kostenblöcke auf Seite der Polizei sowie des Steuerzahlers zu analysieren. Dies ist deshalb bedauerlich, weil es erstens zu einer Unterschätzung der Relevanz des Gesamtphänomens führt, und zweitens einen verzerrten Eindruck bzgl. der Betroffenheit der Akteure erzeugen könnte.

Auf Seite der PVB als Geschädigter sowie aus Steuerzahlersicht sieht die Datenlage besser aus. Aber auch hier gibt es keine direkt nutzbaren Statistiken. Stattdessen müssen Daten und Informationen aus verschiedenen Quellen kombiniert werden, um überhaupt einigermaßen verlässlich Größenordnungen von Kostenblöcken berechnen zu können.

Obwohl die Daten meist nicht flächendeckend und für dieselben Bezugsjahre vorliegen, erlauben sie Rückschlüsse auf Größenordnungen im gesamten Bundesgebiet. Hierbei werden Annahmen dort, wo

sie sich als unvermeidbar erweisen, konservativ getroffen. Die Kostenschätzungen sind daher im Zweifelsfall eher zu niedrig als zu hoch.

Da zur Berechnung der Schätzwerte nur teilweise „harte“ Daten zur Verfügung stehen, müssen auf Basis von Informationen und Publikationen zu Befragungen und anderen Quellen Annahmen (s. Kasten I) getroffen werden. Je nach zu Grunde gelegter Annahme variieren die geschätzten Kosten, so dass mitunter Bandbreiten für bestimmte Kostenblöcke berechnet werden müssen.

Kasten I: Getroffene Annahmen (Auswahl)

Vergleichbarkeit über mehrere Jahre: Die Angaben der Probanden der Befragung von Polizeibeamten in Nordrhein-Westfalen zur Häufigkeit von Bürgerkontakt, von tätlichen Angriffen auf ihre Person sowie deren Konsequenzen seien auch neun Jahre nach dem Bezugsjahr der Befragung noch annähernd gültig. Diese Annahme darf als konservativ gelten. Ähnliches wird bezüglich der Behandlungsdaten angenommen, die größenordnungsmäßig auch drei Jahre nach ihrer Erhebung Gültigkeit haben sollten. (Monetäre Angaben werden inflationsbereinigt.)

Kombinierbarkeit verschiedener Bezugsjahre: Auf dieser Basis wird eine hinreichende Kombinierbarkeit von Daten und Informationen aus verschiedenen Bezugsjahren angenommen (bspw. Viktimisierung aus 2011 mit mit Verweildauer in stationärer Behandlung in Krankenhäusern 2017).

Vergleichbarkeit über alle Bundesländer: Besagte Angaben aus Nordrhein-Westfalen, insbesondere zur Viktimisierung von PVB, seien auf alle anderen Bundesländer übertragbar, gälten so also bspw. auch in Bayern, Schleswig-Holstein oder Berlin. Diese Annahme ist gewagter. Nimmt man an, dass Nordrhein-Westfalen als bevölkerungsreiches Bundesland ohne Außreißer-Effekte wie bspw. den Hauptstadt-Effekt Berlins einen Wert im mittleren Bereich aufweist, und es andere Bundesländer mit höherer oder niedrigerer Viktimisierungshäufigkeit gibt, könnte die Annahme dennoch mit hinreichender Genauigkeit zutreffen.

Übertragbarkeit von britischen Zahlen auf deutsche Verhältnisse: Quantitative Schätzungen zu Ermittlungskosten nach Körperverletzungen, dem monetären Wert der Vermeidung des Verlustes eines Menschenlebens und andere Informationen aus dem Vereinigten Königreich seien nach Berücksichtigung von Wechselkurs im Bezugsjahr und Inflationsbereinigung übertragbar auf deutsche Verhältnisse.

Weitere Annahmen sind in den Kästen zu den Rechenwegen dargelegt.

Einige der den Berechnungen zu Grunde liegenden Zahlen liegen nicht für das gesamte Bundesgebiet vor, sondern stammen aus einzelnen Bundesländern, insbesondere aus Nordrhein-Westfalen. Diese müssen als Platzhalter für die weißen Flecken auf der Datenlandkarte dienen, sollten aber zumindest größenordnungsmäßig auch für diese gelten. Die föderale Struktur der Bundesrepublik macht vor statistischen Daten nicht Halt, daher variieren

zum Teil Art und Weise der Datenaggregation und -Darstellung.

Schwierig wird es aber insbesondere in einem Bereich, der mutmaßlich viel menschliches Leid und bedeutsame Kosten umfasst, aber aus verschiedenen Gründen bislang ausgesprochen schlecht ausgeleuchtet ist. Hierbei handelt es sich um psychische Konsequenzen von Gewalterfahrung, die

Kosten ihrer medizinischen Behandlung und andere Folgen. Insbesondere im Polizeidienst scheinen nach Aussage von medizinischem Fachpersonal sog. Verwundungen im Kopf verhältnismäßig stärker stigmatisiert zu werden als einerseits physische Verletzungen oder somatische Erkrankungen, und andererseits als in anderen Berufen wie – heute – dem des Soldaten. Dies führt aus statistischer Sicht zunächst zu einem Erfassungsproblem. Auch ist der Umgang mit dem Phänomen innerhalb der Polizeibehörden in der Praxis uneinheitlich und variiert von Dienststelle zu Dienststelle.² Hinzu treten Probleme der Zuordnung psychischer Erkrankungen

zu bestimmten Ereignissen, die gemeinsam mit der ebenfalls bislang nicht oder nicht einheitlich geregelten Anerkennung von auslösenden Ereignissen als Dienstunfällen die kausale Zuordnung der auflaufenden Kosten zu gewaltsamen Zwischenfällen bislang ausschließen. Uneinheitliche Datenerfassung nach Ort, Kategorie und Granularität aufgrund von Unterschieden der Heilfürsorge der Bundesländer für ihre Beamten nehmen aktuell jedem ernsthaften Versuch einer belastbaren Quantifizierung dieses Kostenblocks – den psychischer Belastungen und Erkrankungen – den Wind aus den Segeln.



Grafik@pict rider/stock.adobe.com

² Sowohl der Leiter des nordrhein-westfälischen Teams der Polizei zur psychosozialen Unterstützung (PSU), Bernd Schünke, als auch der Chefarzt der Heiligenfeld Klinik Berlin, Sven Steffes-Holländer, heben die Bedeutung von Unterstützung und Rückhalt durch den Dienstherrn, vertreten durch die Dienststelle und ihre Leitung, hervor. Vgl. Behörden Spiegel (2020), S. 1.

IV. QUANTIFIZIERBARE KOSTENBLÖCKE

Diese Studie ist daher als erster belastbarer Versuch zu verstehen, auf Basis von Kombination öffentlich verfügbarer Daten und Informationen, aus verschiedenen Datenquellen in Deutschland, wenigstens einige der Kostenbereiche auszuleuchten, um eine als sichtbare Untergrenze der eigentlichen monetären Größenordnung zu interpretierende Zahl errechnen zu können. Mit anderen Worten: Einen Schätzwert der mindestens zu veranschlagenden Kosten in Euro pro Jahr, der Staat und Gesellschaft durch (teilweise vermeidbare) Konsequenzen von Gewalt zwischen Polizei und Gegenüber entsteht – wissend, dass bestimmte Teile des Eisbergs sowohl von bedeutsamer Größe als auch derzeit statistisch unsichtbar sind. Bildlich gesprochen unter trübem Statistik-Wasser liegen hier neben dem Bereich psychischer Erkrankungen die Bereiche dauerhafter Dienstunfähigkeit sowie von Frühpensionierungen von PVB, Suizide, sowie die meisten der auf Seite der PVB hier erfolgreich berechneten Einzelpositi-

onen für ihr polizeiliches Gegenüber (beispielsweise die Kosten ambulanter medizinischer Behandlungen aufgrund von gewaltsamen Zwischenfällen).

Basis für alle weiteren Berechnungen von Schätzwerten ist die **Anzahl von Viktimisierungs-Fällen**.³ Zu diesem Zweck wird aus der Gesamtanzahl der Polizeibeamten in der Bundesrepublik nur der Anteil mit Bürgerkontakt betrachtet, da nur dieser Gewalterfahrung mit dem polizeilichen Gegenüber machen können sollte. Beste verfügbare Quelle ist dabei, obwohl sie bereits einige Jahre zurückliegt, eine quantitative Erhebung aus dem Bundesland Nordrhein-Westfalen, in der von mehr als 18.000 Befragten Probanden knapp 80 Prozent Bürgerkontakt im Kalenderjahr 2011 angaben. Letztere wiederum berichteten von durchschnittlich 2,3 tätlichen Angriffen auf ihre Person. Die Hochrechnung ergibt über eine halbe Million tätliche Angriffe auf Polizisten pro Jahr (siehe hierzu Kasten 1).

Kasten 1: Anzahl Viktimisierungen: Fallzahl tätlicher Angriffe auf PVB

Anzahl der Polizeibeamten: 274.441. WELT (15.11.2017).

Anteil der Polizeibeamten mit Bürgerkontakt: 79,8%. „Von den 18.356 PVB der Gesamtstichprobe (Ebene I) gaben 79,8 % an, im Kalenderjahr 2011 Bürgerkontakte gehabt zu haben (Ebene II).“ Jager et. al. (2013), S. 47.

Durchschnittliche Anzahl tätlicher Angriffe auf Beamte mit Bürgerkontakt: 2,3. „Jede Beamtin bzw. jeder Beamte in NRW mit Bürgerkontakten im Jahr 2011 wurde durchschnittlich 2,3 Mal tätlich und 13,7 Mal nicht tätlich angegriffen.“ Jager et. al. (2015), S. 327.

Anzahl der Polizeibeamten 274.441 * Anteil der Polizeibeamten mit Bürgerkontakt 79,8% * durchschnittliche Zahl Angriffe pro Jahr 2,3 = **503.709,01 Viktimisierungen**

Ein Kostenblock, der mit einiger Zuverlässigkeit abgeschätzt werden kann, betrifft die **Kosten stationärer Behandlung somatischer Beschwerden** – anders ausgedrückt, klassischer Verletzungen – in Krankenhäusern. Die vorliegenden Daten und Informationen erlauben sowohl eine konservativere Berechnung, die opferbezogen lediglich auf dem jeweilig schwerwiegendsten angegebenen Fall der Probanden beruht und damit notwendigerweise

zu einer Unterschätzung der tatsächlichen Kosten führt, oder eine fallbezogene Berechnung, die jedoch aufgrund des Bezugs der Verletzungs- und Behandlungsdaten auf den schwerwiegendsten Fall tendenziell zu einer Kostenüberschätzung führt. Die weitere Analyse erfolgt mit dem Mittelwert der Spanne, der bei **knapp 6,5 Millionen Euro im Jahr** liegt (siehe hierzu Kasten 2).

³ Unter Viktimisierung wird im Zusammenhang dieser Studie das direkte Erfahren von physischer Gewalt verstanden, also Opferwerdung mit oder ohne Verletzungsfolge oder psychische Konsequenzen.

Kasten 2: Stationär Krankenhaus, somatisch

Anzahl der Polizeibeamten: 274.441. WELT (15.11.2017).

Anteil der Polizeibeamten mit Bürgerkontakt: 79,8 %. „Von den 18.356 PVB der Gesamtstichprobe (Ebene I) gaben 79,8 % an, im Kalenderjahr 2011 Bürgerkontakte gehabt zu haben (Ebene II).“ Jager et. al. (2013), S.47.

Durchschnittliche Anzahl tätlicher Angriffe auf Beamte mit Bürgerkontakt: 2,3. „Jede Beamtin bzw. jeder Beamte in NRW mit Bürgerkontakten im Jahr 2011 wurde durchschnittlich 2,3 Mal tätlich und 13,7 Mal nicht tätlich angegriffen.“ Jager et. al. (2015), S. 327.

PVB aus der Gruppe mit Bürgerkontakt, die **mind. einmal tätlich angegriffen** wurden (Ebene III A). 54,3 %. Jager et. al. (2013), S. 389.

Anteil dabei verletzter Opfer (mind. 1 Verletzung): 48,50 %. „Von den PVB, die mindestens einen tätlichen Angriff erlebt und eine Angabe zur körperlichen Verletzung gemacht haben (n = 7.888), gab knapp die Hälfte (48,5 %) im Hinblick auf den jeweils einzigen beziehungsweise schwerwiegendsten Angriff an, mindestens eine Verletzung davongetragen zu haben.“, bezogen auf Ebene III A der Stichprobe. Jager et. al. (2013), S. 80.

Anteil stationär Behandelte: 4,3 % + 2,6 % d. angegriffenen PVB mind. 1 Nacht Krankenhaus: 6,9 % (und feiner aufgeschlüsselt). „Die unmittelbare ärztliche Versorgung erfolgte zu 95,7 % ambulant (d. h. durch den Polizeiarztlichen Dienst (PÄD), Hausarzt, das Krankenhaus o. Ä.) und zu 4,3 % stationär (d. h. mindestens eine Übernachtung in einem Krankenhaus). Die PVB, die eine ärztliche Versorgung zu einem späteren Zeitpunkt benötigten, erhielten diese zu 98,1 % ambulant. 2,6 % der PVB mussten zu einem späteren Zeitpunkt nach dem Angriff noch mindestens eine Nacht in einem Krankenhaus verbringen (Mehrfachnennungen möglich).“ Tabelle 29: „Ich wurde unmittelbar nach dem tätlichen Angriff ärztlich versorgt.“ 8,7 %, „Ich wurde zu einem späteren Zeitpunkt ärztlich versorgt.“ 13,5 %. Jager et. al. (2013), S. 81f.

Durchschnittliche Verweildauer stationärer Patient 2017: 7,3 Tage. Statistisches Bundesamt (Destatis) (2018).

Kosten stationären Krankenhausaufenthaltes pro Tag: 673,87 €. Statistisches Bundesamt (Destatis) (2018), eigene Berechnung. Inflationsbereinigt, aus Fallkosten und Verweildauer errechnet: Kosten pro stationärem Tag (4919,24 € / 7,3 Tage) (vor Inflationsbereinigung 4695 € / 7,3 Tage = 643,15 €).

Konservativere Berechnung, opferbezogen (Beschränkung auf schwerwiegendsten Fall)

unter Bezug auf Beamte mit Bürgerkontakt, die Angriffe berichteten (Ebene III A in Jager et. al., 2013, S.81f.):

Anzahl der Polizeibeamten * Anteil der Polizeibeamten mit Bürgerkontakt 79,8 % * Anteil der Angegriffenen 54,3 % * Anteil unmittelbar medizinisch Versorgter 8,7 % * Anteil davon stationär Versorgter 4,3 % * durchschnittliche Dauer stationäre Aufnahme 7,3 Tage * Kosten stationärer Krankenhausaufenthalt 673,87 €/Tag

+

Anzahl der Polizeibeamten * Anteil der Polizeibeamten mit Bürgerkontakt 79,8 % * Anteil der Angegriffenen 54,3 % * Anteil später medizinisch Versorgter 13,5 % * Anteil davon stationär Versorgter 2,6 % * durchschnittliche Dauer stationäre Aufnahme 7,3 Tage * Kosten stationärer Krankenhausaufenthalt 673,87 €/Tag

= 4.241.775,02 €

Berechnung, fallbezogen (ggf. Überschätzung aufgrund des Bezugs der Verletzungs- und Behandlungsdaten auf schwerwiegendsten Fall):

Anzahl der Polizeibeamten * Anteil der Polizeibeamten mit Bürgerkontakt 79,8 % * durchschnittliche Zahl Angriffe pro Jahr 2,3 * Anteil dabei Verletzter 48,5 % * Anteil unmittelbar medizinisch Versorgter 8,7 % * Anteil davon stationär Versorgter 4,3 % * durchschnittliche Dauer stationäre Aufnahme 7,3 Tage * Kosten stationärer Krankenhausaufenthalt 673,87 €/Tag

+

Anzahl der Polizeibeamten * Anteil der Polizeibeamten mit Bürgerkontakt 79,8 % * durchschnittliche Zahl Angriffe pro Jahr 2,3 * Anteil dabei Verletzter 48,5 % * Anteil später medizinisch Versorgter 13,5 % * Anteil davon stationär Versorgter 2,6 % * durchschnittliche Dauer stationäre Aufnahme 7,3 Tage * Kosten stationärer Krankenhausaufenthalt 673,87 €/Tag

= 8.713.996,39 €

Mitte der Spanne: 6.477.885,71 €

Der nächste Kostenblock bezieht sich ebenfalls auf **Kosten ambulanter Behandlung somatischer Beschwerden**, allerdings diesmal nicht stationär, sondern ambulant. Dies bezieht sich auf Behandlungen durch den polizeiärztlichen Dienst, den Hausarzt, oder auch durch die Ambulanz im Krankenhaus. Äquivalent zum oben beschriebenen

Vorgehen wird für die weitere Analyse ein Mittelwert berechnet, um das systematische Problem der Wahl zwischen einer Unter- und einer Überschätzung der Kosten aufzufangen. Die ermittelte Größenordnung beträgt **gut 2,6 Millionen Euro** im Jahr (siehe hierzu Kasten 3).

Kasten 3: Ambulant, somatisch

Anzahl der Polizeibeamten: 274.441. *WELT* (15.11.2017).

Anteil der Polizeibeamten mit Bürgerkontakt: 79,8 %. „Von den 18.356 PVB der Gesamtstichprobe (Ebene I) gaben 79,8 % an, im Kalenderjahr 2011 Bürgerkontakte gehabt zu haben (Ebene II).“ *Jager et. al. (2013), S. 47.*

Durchschnittliche Anzahl tätlicher Angriffe auf Beamte mit Bürgerkontakt: 2,3. „Jede Beamtin bzw. jeder Beamte in NRW mit Bürgerkontakten im Jahr 2011 wurde durchschnittlich 2,3 Mal tätlich und 13,7 Mal nicht tätlich angegriffen.“ *Jager et. al. (2015), S. 327.*

PVB aus der Gruppe mit Bürgerkontakt, **die mind. einmal tätlich angegriffen** wurden (Ebene III A). 54,3 %. *Jager et. al. (2013), S. 389.*

Anteil dabei verletzter Opfer (mind. 1 Verletzung): 48,50 %. „Von den PVB, die mindestens einen tätlichen Angriff erlebt und eine Angabe zur körperlichen Verletzung gemacht haben (n = 7.888), gab knapp die Hälfte (48,5 %) im Hinblick auf den jeweils einzigen beziehungsweise schwerwiegendsten Angriff an, mindestens eine Verletzung davongetragen zu haben.“, bezogen auf Ebene III A der Stichprobe. *Jager et. al. (2013), S.80.*

Anteil ambulant Behandelte: 21,57 % (und feiner aufgeschlüsselt). $(0,087 \cdot 0,957 + 0,135 \cdot 0,981)$
Anteil der ambulant behandelten angegriffenen PVB, 95,7 % und 98,1 % d. angegriffenen PVB. „Die unmittelbare ärztliche Versorgung erfolgte zu 95,7 % ambulant (d. h. durch den Polizeiärztlichen Dienst (PÄD), Hausarzt, das Krankenhaus o. Ä.) und zu 4,3 % stationär (d. h. mindestens eine Übernachtung in einem Krankenhaus). Die PVB, die eine ärztliche Versorgung zu einem späteren Zeitpunkt benötigten, erhielten diese zu 98,1 % ambulant. 2,6 % der PVB mussten zu einem späteren Zeitpunkt nach dem Angriff noch mindestens eine Nacht in einem Krankenhaus verbringen (Mehrfachnennungen möglich).“ Tabelle 29: „Ich wurde unmittelbar nach dem tätlichen Angriff ärztlich versorgt.“ 8,7 %, „Ich wurde zu einem späteren Zeitpunkt ärztlich versorgt.“ 13,5 %. *Jager et. al. (2013), S. 81f.*

Kosten pro ambulantem Fall: 66,98 €. Eigene Berechnung auf Grundlage des BARMER Arztreports 2017: 569,99/8,51. Durchschnittlich 8,51 Fälle ambulanter Behandlung (zusammengefasst pro Praxis und Quartal) pro Jahr, bei durchschn. 543,05 € pro Versichertem und Jahr für ambulante Versorgung. Inflationsbereinigt 2015-2020 <https://www.finanzen-rechner.net/inflationsrechner.php>
Barmer: 543,05 € pro Versichertem und Jahr für ambulante Versorgung. *Grobe et al. (2017), S. 12f.*

Konservativere Berechnung, opferbezogen (Beschränkung auf schwerwiegendsten Fall)
unter Bezug auf Beamte mit Bürgerkontakt, die Angriffe berichteten (Ebene III A in Jager et. al., 2013, S. 81f.):

Anzahl der Polizeibeamten * Anteil der Polizeibeamten mit Bürgerkontakt 79,8 % * Anteil der Angegriffenen 54,3 % * Anteil unmittelbar medizinisch Versorgter 8,7 % * Anteil davon ambulant Versorgter 95,7 % * Kosten ambulanter Behandlung 67,53 €

+
Anzahl der Polizeibeamten * Anteil der Polizeibeamten mit Bürgerkontakt 79,8 % * Anteil der Angegriffenen 54,3 % * Anteil später medizinisch Versorgter 13,5 % * Anteil davon ambulant Versorgter 98,1 % * Kosten ambulanter Behandlung 67,53 €

= 1.732.154,11 €

Berechnung, fallbezogen (ggf. Überschätzung aufgrund des Bezugs der Verletzungs- und Behandlungsdaten auf schwerwiegendsten Fall):

Anzahl der Polizeibeamten * Anteil der Polizeibeamten mit Bürgerkontakt 79,8 % * durchschnittliche Zahl Angriffe pro Jahr 2,3 * Anteil dabei Verletzter 48,5 % * Anteil unmittelbar medizinisch Versorgter 8,7 % * Anteil davon ambulant Versorgter 95,7 % * Kosten ambulanter Behandlung 67,53 €

+
Anzahl der Polizeibeamten * Anteil der Polizeibeamten mit Bürgerkontakt 79,8 % * durchschnittliche Zahl Angriffe pro Jahr 2,3 * Anteil dabei Verletzter 48,5 % * Anteil später medizinisch Versorgter 13,5 % * Anteil davon ambulant Versorgter 98,1 % * Kosten ambulanter Behandlung 67,53 €

= 3.558.412,35 €

Mitte der Spanne: 2.645.283,23 €

Es folgt der Kostenblock **bleibender körperlicher Schäden**. Es handelt sich hierbei um pro Jahr neu entstehende Schäden unter Berücksichtigung der Einschränkungen in den statistisch verbleibenden Lebensjahren (*disability adjusted life years*, DALY). Berücksichtigung fanden aufgrund der Datenlage folgende Schädigungen: Eingeschränkter Gebrauchsfähigkeit eines Körperteils, eingeschränktes Hörvermögen, Entstellungen an Rumpf oder Gliedmaßen, Entstellungen im Gesicht, Verlust mindestens eines Zahnes, Gebrauchsun-

fähigkeit eines Körperteils, sowie innere organische Verletzungen. In diesem Fall wird neben der konservativeren opferbezogenen Berechnung auf die fallbezogene verzichtet. Vermutlich waren individuelle Beamte nämlich nicht mehrfach (2,3 Mal) im Jahr von Angriffen betroffen, die bleibende körperliche Schäden zur Konsequenz hatten, sondern tatsächlich allenfalls im schwerwiegendsten Fall. In Summe handelt es sich um eine Größenordnung von **gut 344 Millionen Euro** im Jahr (siehe hierzu Kasten 4).

Kasten 4: Bleibende körperliche Schäden (pro Jahr neu entstehend, DALY)

Anzahl der Polizeibeamten: 274.441. *WELT* (15.11.2017).

Anteil der Polizeibeamten mit Bürgerkontakt: 79,8 %. „Von den 18.356 PVB der Gesamtstichprobe (Ebene I) gaben 79,8 % an, im Kalenderjahr 2011 Bürgerkontakte gehabt zu haben (Ebene II).“ *Jager et. al. (2013), S. 47.* PVB aus der Gruppe mit Bürgerkontakt, die **mind. einmal tödlich angegriffen wurden** (Ebene III A). 54,3% . *Jager et. al. (2013), S. 389.*

Anteil **durch Verletzungsart betroffener Polizeibeamter:** 2,1 % der PVB erleiden bleibenden körperlichen Schaden (2,1 % der 7.897 Viktimisierten aus NRW-Studie – Ebene III A [54,3 % Viktimisierte der 79,8 % mit Bürgerkontakt, von 100 % Grundgesamtheit, also 0,91 % der Grundgesamtheit], mit Bürgerkontakt und mind. 1 tätlichen Angriff erlebt – dauerhafte körperliche Beeinträchtigung). *Vgl. Jager et. al. (2013), S. 84.*

Detailangaben zu **Anteilen diverser Verletzungsarten.** *Vgl. Jager et. al. (2013), S. 84f.*

Schweregrad diverser Verletzungsarten: „Revised health state weights“. Berücksichtigte Schädigungen: Eingeschränkter Gebrauchsfähigkeit eines Körperteils, eingeschränktes Hörvermögen, Entstellungen an Rumpf oder Gliedmaßen, Entstellungen im Gesicht, Verlust mindestens eines Zahnes, Gebrauchsunfähigkeit eines Körperteils, sowie innere organische Verletzungen. *WHO (2013), Annex Table E, S. 81.*

Durchschnittliches Lebensalter durch Widerstand und tätliche Angriffe betroffener PVB: 34,6 Jahre. Benötigt zur Feststellung der verbleibenden statistischen Lebenserwartung (s. n.ä. Quelle) gewichteter Durchschnitt der Lebensalter der durch Widerstand sowie Tätliche Angriffe betroffenen Polizeibeamten. *Vgl. Bundeskriminalamt (2019), S. 55.*

Verbleibende Lebenserwartung: 57,15 Jahre. *WHO 2013 S. 58 (Annex Table B WHO Standard Life Table for Years of Life Lost (YLL), „standard expected years of life lost“ (SEYLL), bezogen auf Todesfall im 35. Lebensjahr, was laut Bundeslagebild 2018 dem Durchschnittsalter durch Widerstandshandlungen und tätliche Angriffe viktimisierter PVB entspricht (eigene Berechnungen, auf Basis Bundeslagebild 2018, s.o.) Vgl. WHO (2013), S. 58. Vgl. Bundeskriminalamt (2019), S. 55.*

Monetärer „Wert“ eines Lebensjahrs bei voller Lebensqualität (Kontext: quality adjusted life year, QALY), konvertiert und inflationsbereinigt: 75.450,39 €. „The monetary value of the loss was based upon the assumption that a full quality life year has a value of £ 42,000. This is the UK Department of Transport road safety estimate of the value per year of preventing a fatality (VPF), which includes loss of earnings as well as an allowance for pain and suffering.“ *Shield (2006), S. 145. Ferner Inflationsbereinigung: <https://www.finanzen-rechner.net/inflationsrechner.php>.*

Summe Kosten bleibender körperlicher Schäden
(pro Jahr bundesweit neu entstehend, unter Berücksichtigung der zukünftigen DALY-Schäden):

Anzahl der Polizeibeamten * Anteil der Polizeibeamten mit Bürgerkontakt 79,8 % * Anteil der Angegriffenen 54,3 %
* Anteil mit bleibenden körperlichen Schäden 2,1 % * Anteil mit jeweiliger Schädigung (71,6 % und weniger, variabel nach Schädigungsart) * Schweregrad WHO („disability weight“) jeweiliger Schädigung (variabel, entsprechend Produkte summiert) * durchschnittliche verbleibende Lebenserwartung viktimisierter PVB 57,15 J. * statistischer monetärer Wert „full quality life year“ 75.450,39 €

= 344.166.893,32 €

Anmerkung: Nicht zusätzlich neben opferbezogener Berechnung auch fallbezogen berechnet, sondern nur konservativ. Grund: Vermutlich waren individuelle Beamte nicht mehrfach (2,3 Mal) im Jahr von Angriffen betroffen, die bleibende körperliche Schäden zur Konsequenz haben, sondern tatsächlich nur im schwerwiegendsten Fall.

Völlige, jedoch temporäre Dienstunfähigkeit infolge eines gewaltsamen Zwischenfalls wiederum wird mit Hilfe des gemischten Ansatzes berechnet, analog zu den Behandlungskosten von Verletzungen. Hier

muss mit jährlich gut 159 Millionen Euro Kosten für diesen Block kalkuliert werden (siehe hierzu Kasten 5).

Kasten 5: Dienstunfähigkeit, völlige, temporäre

Anzahl der Polizeibeamten: 274.441. *WELT* (15.11.2017)

Anteil der Polizeibeamten mit Bürgerkontakt: 79,8 %. „Von den 18.356 PVB der Gesamtstichprobe (Ebene I) gaben 79,8 % an, im Kalenderjahr 2011 Bürgerkontakte gehabt zu haben (Ebene II).“ *Jager et. al. (2013), S. 47.*

Durchschnittliche Anzahl tätlicher Angriffe auf Beamte mit Bürgerkontakt: 2,3. „Jede Beamtin bzw. jeder Beamte in NRW mit Bürgerkontakten im Jahr 2011 wurde durchschnittlich 2,3 Mal tätlich und 13,7 Mal nicht tätlich angegriffen.“ *Jager et. al. (2015), S. 327.*

Polizeivollzugsbeamte aus der Gruppe mit Bürgerkontakt, die **mind. einmal tätlich angegriffen** wurden (Ebene III A). 54,3 %. *Jager et. al. (2013), S. 389.*

Anteil dabei verletzter Opfer (mind. 1 Verletzung): 48,50 %. „Von den PVB, die mindestens einen tätlichen Angriff erlebt und eine Angabe zur körperlichen Verletzung gemacht haben (n = 7.888), gab knapp die Hälfte (48,5 %) im Hinblick auf den jeweils einzigen beziehungsweise schwerwiegendsten Angriff an, mindestens eine Verletzung davongetragen zu haben.“, bezogen auf Ebene III A der Stichprobe. *Jager et. al. (2013), S. 80.*

Anteil durch tätl. Angriff völlig Dienstunfähiger: 9,7 %. Von Ebene III A [54,3 % Viktimisierte der 79,8 % mit Bürgerkontakt, von 100 % Grundgesamtheit, also 4,2031458% der Grundgesamtheit], NRW-Studie. „Für 9,7 % der 7.896 PVB, die eine Angabe gemacht haben, führte der einzige beziehungsweise schwerwiegendste tätliche Angriff zu einer Krankschreibung von mindestens einem Tag.“ *Jager et. al. (2013), S. 82.*

Durchschnittliche Dauer Dienstunfähigkeit: 17,8 Tage. NRW-Studie, „Die Dauer der Dienstunfähigkeit lag dabei im Durchschnitt bei 17,8 Tagen. In knapp drei Viertel der Fälle betrug die Dauer maximal 14 Tage, in einem Fall wurde allerdings auch eine Dienstunfähigkeitsdauer von 400 Tagen berichtet.“ *Jager et. al. (2013), S. 82.*

Kosten pro Tag Einsatz: 508 € (60 €/h, 8h, inflationsbereinigt 2015-2020). Eigene Berechnungen BIGS auf Basis von Angaben des Wiss. Dienst d. Bundestages, inflationsbereinigt), Ferguson et al. (2019), S. 28: „2010 wurde im Zusammenhang mit der Absicherung von Fußballspielen von etwa 57 € reinen Personalkosten (Deutscher Bundestag 2010) ausgegangen, also ohne die erwähnten Nebenkosten. Zusätzlich müssen die mittleren jährlichen Steigerungen der Beamtenbesoldung hinzugerechnet und für die Nebenkosten die Inflation bis 2015 berücksichtigt werden.“ Quelle nimmt Bezug auf: Deutscher Bundestag (2010). Ferner: *Inflationsbereinigung: 2015 – 2020*, <https://www.finanzen-rechner.net/inflationsrechner.php>.

Konservativere Berechnung, opferbezogen (Beschränkung auf schwerwiegendsten Fall) unter Bezug auf Beamte mit Bürgerkontakt, die Angriffe berichteten (Ebene III A in Jager et. al., 2013, S.81f.):

Anzahl der Polizeibeamten * Anteil der Polizeibeamten mit Bürgerkontakt 79,8 % * Anteil der Angegriffenen 54,3 % * Anteil hierdurch Dienstunfähiger 9,7 % * durchschnittliche Dauer Dienstunfähigkeit 17,8 Tage * Kosten pro Tag 508 €

= 104.305.488,87 €

Berechnung, fallbezogen (ggf. Überschätzung aufgrund des Bezugs der Verletzungs- und Behandlungsdaten auf schwerwiegendsten Fall):

Anzahl der Polizeibeamten * Anteil der Polizeibeamten mit Bürgerkontakt 79,8 % * durchschnittliche Zahl Angriffe pro Jahr 2,3 * Anteil dabei Verletzter 48,5 % * Anteil hierdurch Dienstunfähiger 9,7 % * durchschnittliche Dauer Dienstunfähigkeit 17,8 Tage * Kosten pro Tag 508 €

= 214.277.666,37 €

Mitte der Spanne: 159.291.577,62 €

Eingeschränkte temporäre Dienstunfähigkeit
– also bspw. vorübergehende Verwendungs-einschränkungen, zeitweiser Verlust der Außendienst-fähigkeit usw. – verursacht nach dem gemischten

Ansatz folgenden Berechnungen Kosten in Höhe von jährlich **mehr als 49 Millionen Euro** (siehe hierzu Kasten 6).

Kasten 6: Dienstunfähigkeit, eingeschränkte, tats. und mutm. temporäre

Anzahl der Polizeibeamten: 274.441. WELT (15.11.2017)

Anteil der Polizeibeamten mit Bürgerkontakt: 79,8 %. „Von den 18.356 PVB der Gesamtstichprobe (Ebene I) gaben 79,8 % an, im Kalenderjahr 2011 Bürgerkontakte gehabt zu haben (Ebene II).“ Jager et. al. (2013), S. 47.

Durchschnittliche Anzahl tödlicher Angriffe auf Beamte mit Bürgerkontakt: 2,3. „Jede Beamtin bzw. jeder Beamte in NRW mit Bürgerkontakten im Jahr 2011 wurde durchschnittlich 2,3 Mal tödlich und 13,7 Mal nicht tödlich angegriffen.“ Jager et. al. (2015), S. 327.

PVB aus der Gruppe mit Bürgerkontakt, **die mind. einmal tödlich angegriffen** wurden (Ebene III A). 54,3 % . Jager et. al. (2013), S. 389.

Anteil dabei verletzter Opfer (mind. 1 Verletzung): 48,50%. „Von den PVB, die mindestens einen tödlichen Angriff erlebt und eine Angabe zur körperlichen Verletzung gemacht haben (n = 7.888), gab knapp die Hälfte (48,5 %) im Hinblick auf den jeweils einzigen beziehungsweise schwerwiegendsten Angriff an, mindestens eine Verletzung davongetragen zu haben.“, bezogen auf Ebene III A der Stichprobe. Jager et. al. (2013), S.80.

Anteil durch tätl. Angriffe eingeschränkt Dienstunfähiger: 0,9 % 116,1 Tage: 0,9 % der Probanden geben eine aktuell noch andauernde eingeschränkte Dienstfähigkeit an, im Schnitt von 116,1 Tagen Dauer. 5,3 % 20,6 Tage: 5,3 % der Probanden geben eine (zurückliegende) eingeschränkte Dienstfähigkeit an, im Schnitt von 20,6 Tagen Dauer (also weniger schwerwiegende Folgen, die aber häufiger auftraten). „0,9 % der 7.893 PVB, die hierzu eine Angabe gemacht haben, bejahten eine andauernde eingeschränkte Dienstfähigkeit seit dem einzigen beziehungsweise schwerwiegendsten tödlichen Angriff (bis zum Zeitpunkt der Datenerhebung). Bei der Frage nach der Dauer dieser eingeschränkten Dienstfähigkeit ergab sich ein Mittelwert von 116,1 Tagen, wobei eine Spanne zwischen einem Tag und 410 Tagen berichtet wurde.“ „Es wurde ebenfalls erfragt, ob nach dem schwerwiegendsten tödlichen Angriff eine vorübergehende (also zeitlich begrenzte) eingeschränkte Dienstfähigkeit bestanden hat und wenn ja, wie lange diese anhielt. 5,3 % der 7.777 PVB, die eine Angabe gemacht haben, bestätigten die Frage und berichteten dabei eine durchschnittliche Dauer der eingeschränkten Dienstfähigkeit von 20,6 Tagen.“ Jager et. al. (2013), S. 85.

Kosten pro Tag Einsatz: 508 € (60 €/h, 8h, inflationsbereinigt 2015-2020). Eigene Berechnungen BIGS auf Basis von Angaben des Wiss. Dienst d. Bundestages, inflationsbereinigt), Ferguson et. al. (2019), S.2 8. „2010 wurde im Zusammenhang mit der Absicherung von Fußballspielen von etwa 57 € reinen Personalkosten (Deutscher Bundestag 2010) ausgegangen, also ohne die erwähnten Nebenkosten. Zusätzlich müssen die mittleren jährlichen Steigerungen der Beamtenbesoldung hinzugerechnet und für die Nebenkosten die Inflation bis 2015 berücksichtigt werden.“ Quelle nimmt Bezug auf: Deutscher Bundestag (2010). Ferner: *Inflationsbereinigung: 2015 – 2020*, <https://www.finanzen-rechner.net/inflationsrechner.php> .

Konservativere Berechnung, opferbezogen (Beschränkung auf schwerwiegendsten Fall) unter Bezug auf Beamte mit Bürgerkontakt, die Angriffe berichteten (Ebene III A in Jager et. al., 2013, S.81f.):

Vorübergehende (mutmaßlich), noch andauernde, eingeschränkte Dienstfähigkeit (wahrscheinlich schwerwiegendere, längerfristige Folgen): Anzahl der Polizeibeamten * Anteil der Polizeibeamten mit Bürgerkontakt 79,8 % * Anteil der Angegriffenen 54,3 % * 0,9 % Anteil dadurch Dienstunfähiger * durchschnittliche Dauer Dienstunfähigkeit 116,1 Tage * Kosten pro Tag 508 €

+

Vorübergehende, bereits zurückliegende eingeschränkte Dienstfähigkeit (durchschnittlich kürzere Dauer, wahrscheinlich weniger schwerwiegend): Anzahl der Polizeibeamten * Anteil der Polizeibeamten mit Bürgerkontakt 79,8 % * Anteil der Angegriffenen 54,3 % * 5,3% Anteil dadurch Dienstunfähiger * durchschnittliche Dauer Dienstunfähigkeit 20,6 Tage * Kosten pro Tag 508 €

= 32.270.001,46 €

Berechnung, fallbezogen (ggf. Überschätzung aufgrund des Bezugs der Verletzungs- und Behandlungsdaten auf schwerwiegendsten Fall):

Vorübergehende (mutmaßlich), noch andauernde, eingeschränkte Dienstfähigkeit (wahrscheinlich schwerwiegendere, längerfristige Folgen): Anzahl der Polizeibeamten * Anteil der Polizeibeamten mit Bürgerkontakt 79,8 % * durchschnittliche Zahl Angriffe pro Jahr 2,3 * Anteil dabei Verletzter 48,5 % * 0,9 % Anteil dadurch Dienstunfähiger * durchschnittliche Dauer Dienstunfähigkeit 116,1 Tage * Kosten pro Tag 508 €

+

Vorübergehende, bereits zurückliegende eingeschränkte Dienstfähigkeit (durchschnittlich kürzere Dauer, wahrscheinlich weniger schwerwiegend): Anzahl der Polizeibeamten * Anteil der Polizeibeamten mit Bürgerkontakt 79,8 % * durchschnittliche Zahl Angriffe pro Jahr 2,3 * Anteil dabei Verletzter 48,5 % * 5,3 % Anteil dadurch Dienstunfähiger * durchschnittliche Dauer Dienstunfähigkeit 20,6 Tage * Kosten pro Tag 508 €

= 66.293.161,38 €

Mitte der Spanne: 49.281.581,42 €

Polizeiliche Ermittlungen verursachen ausschließlich Kosten für das sogenannte Hellfeld – also für der Polizei aufgrund von eigener Ermittlungstätigkeit oder durch Anzeige bekannt gewordenen und als Straftat eingestuften gewaltsamen Zwischenfälle. Dies klingt zunächst etwas banal, jedoch darf davon ausgegangen werden, dass nicht jede davongetragene Blessur eines PVB in einem Ermittlungsverfahren mündet oder überhaupt über den Dienstweg gemeldet wird. Das Dunkelfeld kann jedoch sehr wohl andere Kostenblöcke betreffen. In

Ermangelung einer besseren deutschen Datenquelle werden Ermittlungskosten pro Fall aus dem Vereinigten Königreich inflationsbereinigt und konvertiert übernommen. Die Fallzahlen hingegen stammen aus dem Bundeslagebild zu den einschlägigen Delikten tätlichen Angriffen auf Vollstreckungsbeamte und ihnen gleichgestellte Personen sowie zu Widerstand gegen sie. Die errechneten Ermittlungskosten für diese beiden Bereiche belaufen sich jährlich auf **knapp 44 Millionen Euro** (siehe hierzu Kasten 7).

Kasten 7: Polizeiliche Ermittlungen

Fälle (Hellfeld) „Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“: 11.704, Fälle (Hellfeld) „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“: 21.556. Bundeslagebild 2018, Summenschlüssel polizeiliche Kriminalstatistik: 621100.

Anmerkung: Andere Straftaten, die in der Polizeilichen Kriminalstatistik unter anderen Schlüsselnummern geführt werden, sich aber gegen PVB richteten (bspw. versuchter Mord) werden hier nicht mit eingerechnet. Es handelt sich also um eine tendenziell zu niedrige Zahl. Vgl. *Bundeskriminalamt (2019)*, S.9.

Ermittlungskosten nach Straftat mit Körperverletzungsfolge: 1.320,07 €. Eigene Berechnung basierend auf Heeks et. al. (2018), S.15. "Police costs, in response to crime, violence with injury" beliefen sich laut UK Home Office 2018 auf 1130 GBP, diese entsprachen am 01.07.2018 (als Jahresmitte) 1.278,70 €. Ferner: Konvertierung: https://www.finanzen.net/waehrungsrechner/britische-pfund_euro; Inflationsbereinigung: <https://www.finanzen-rechner.net/inflationsrechner.php> 2018-2020.

Anzahl der polizeilich erfassten Fälle von tätlichen Angriffen auf sowie Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen $(11.704 + 21.556 = 33.260)$ * Ermittlungskosten pro Fall 1320,07 €

= 43.905.528,20 €

Kosten der **Rechtspflege** entstehen ebenfalls nur im Bereich des Hellfeldes, wenn man etwaige Zivilprozesse (Schmerzensgeld, Schadensersatz, Verdienstausschluss) einmal außer Acht lässt. Letztere sind ebenfalls ein interessanter Bereich, allerdings kann hier derzeit das Zuordnungsproblem – welcher Anteil der Prozesse, ihrer Kosten und der zugesprochenen Kompensationsleistungen bezieht sich auf

die hier betrachteten gewaltsamen Zwischenfälle – nicht zufriedenstellend gelöst werden. Während zur Berechnung die Fallzahlen analog zu den polizeilichen Ermittlungskosten herangezogen werden, stehen hier zu den Gerichtskosten pro Fall auch Daten aus Deutschland zur Verfügung. In Summe beläuft sich dieser Kostenblock jährlich auf **knapp 82 Millionen Euro** (siehe hierzu Kasten 8).

Kasten 8: Rechtspflege

Fälle (Hellfeld) „Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“: 11.704, Fälle (Hellfeld) „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“: 21.556. Bundeslagebild 2018, Summenschlüssel polizeiliche Kriminalstatistik: 621.100.

Anmerkung: Andere Straftaten, die in der Polizeilichen Kriminalstatistik unter anderen Schlüssel geführt werden, sich aber gegen PVB richteten (bspw. versuchter Mord) werden hier nicht mit eingerechnet. Es handelt sich also um eine tendenziell zu niedrige Zahl. Vgl. *Bundeskriminalamt (2019)*, S. 9.

Gerichtskosten für Verfahren Körperverletzungen: 2451,38 € . Ab 21. Lebensjahr, 2.328 € vor Inflationsbereinigung. Vgl. Prognos (2016), S. 69. Ferner Inflationsbereinigung: <https://www.finanzen-rechner.net/inflations-rechner.php>.

Anzahl der polizeilich erfassten Fälle von tätlichen Angriffen auf sowie Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (11.704 + 21.556 = 33.260) * Gerichtskosten pro Fall 2451,38 €/Fall

= 81.532.898,80 €

Die von PVB zu zahlenden **Geldstrafen nach Verurteilungen wegen Körperverletzung im Amt** – ohne Aussetzung zur Bewährung – berechnen sich aus Anzahl und inflationsbereinigten durch-

schnittlichen Höhe der Tagessätze. Die ermittelte Summe beträgt **knapp 57.000 Euro** (siehe hierzu Kasten 9).

Kasten 9: Geldstrafen Körperverletzung im Amt

Zahl und Höhe der Tagessätze der Geldstrafe: Tabelle: 3 Verurteilte 2018 mit Hauptstrafe nach allgemeinem Strafrecht, 3.3 Verurteilte nach Zahl und Höhe der Tagessätze der Geldstrafe. Vgl. *Statistisches Bundesamt (Destatis) (2019)*, S. 238ff.

Eigene Berechnungen, anschließend inflationsbereinigt 2018 - 2020, mit 3,24 %: <https://www.finanzen-rechner.net/inflationsrechner.php>.

Summiert über alle Gruppen von Höhen und Anzahlen von Tagessätzen: Jeweilige Zahl Verurteilungen innerhalb einer Gruppe * durchschnittliche Höhe Tagessatz (Mitte der Spanne) * durchschnittliche Anzahl Tagessätze (Mitte der Spanne)

= 56.930 €

Anmerkung: Konservative Annahme, Tagessatzgruppe „mehr als 50€“ werde zu genau 50 € Tagessatz verurteilt.

Auf Gerichtsprozesse nach gewaltsamen Zusammenstößen zwischen PVB und polizeilichem GGÜ folgen bisweilen auch Haftstrafen. Diese betreffen in der Praxis in aller Regel nur das GGÜ, da sie gegenüber PVB erstens nur selten ausgesprochen und zweitens nahezu durchweg zur Bewährung ausgesetzt werden. Ohne die dahinterstehenden Gründe diskutieren zu wollen, wird sich hier auf die Seite inhaftierter Gegenüber beschränkt, und **die Kosten für Justizvollzug und Interventionen**

aus Steuerzahlersicht betrachtet. Die den Fiskus belastende Summe aus Hafttagen von wg. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sowie Tätliche Angriff auf Vollstreckungsbeamte Verurteilte (ohne Bewährung) beträgt mehr als **15 Millionen Euro** im Jahr (siehe hierzu Kasten 10). Nicht berechnet wird aus Datengründen bspw. der Verdienstausschlag Inhaftierter oder der monetäre Wert ihres Verlustes an Lebensqualität hinter Gittern.

Kasten 10: Justizvollzug u. Interventionen (Steuerzahlersicht)

Kosten für Steuerzahler aus Hafttagen von wg. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sowie Tötliche Angriff auf Vollstreckungsbeamte Verurteilte (ohne Bewährung).

Jeweilige **Anzahl Verurteilungen** innerhalb einer Gruppe von Haftstrafendauer (abzgl. Zur Bewährung ausgesetzte). Vgl. *Statistisches Bundesamt (Destatis) (2019), S. 166f.*

Durchschnittliche Anzahl Haftmonate (Mitte der Spanne), eigene Berechnungen. Vgl. *Statistisches Bundesamt (Destatis) (2019), S. 166f.**

Kosten pro Haftmonat und Häftling, inflationsbereinigt 2016-2020: 5.190€. <https://www.finanzen-rechner.net/inflationsrechner.php>. Errechnet aus Angabe zu Hansestadt Hamburg (Angabe zu Hamburg 2016 4.929 € pro Haftmonat und Häftling) in *Bremische Bürgerschaft (2018), S. 12.*

Summiert über alle Gruppen von Freiheitsstrafen (Haftmonats-Spannen): Jeweilige Zahl Verurteilungen innerhalb einer Gruppe von Haftstrafendauer (abzgl. Zur Bewährung ausgesetzte) * durchschnittliche Anzahl Haftmonate (Mitte der Spanne) * Kosten eines Haftmonats

= 15.341.796,72 €

Bisweilen enden gewaltsame Auseinandersetzungen und einseitige Angriffe tragischerweise auch tödlich. Die Idee, den Verlust von Menschenleben in Geldeinheiten beziffern zu wollen, ruft – oft reflexartig und verständlicherweise – Kritik auf den Plan.

In verschiedensten Bereichen - Versicherungsmathematik, Arbeitssicherheit, Verkehrssicherheit, im Gesundheits- und Rechtswesen usw. werden dennoch Anstrengungen unternommen, Menschenleben einen Geldwert zuzuweisen. Ganz offensichtlich wird dies bei der Festlegung von Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene von von Dritten verursachten tödlichen Unfällen, wie es dies zum Beispiel das amerikanische Recht vorsieht. Zu diesem Zweck sind unter anderem in den Wirtschaftswissenschaften verschiedene Ansätze entwickelt worden (bspw. Humankapitalansatz, *Value of Statistical Life*, *Quality Adjusted Life-Years*, u.a.), die an dieser Stelle nicht näher thematisiert werden sollen. Hintergrund sind oft die Steuerung von Ressourcen und die Optimierung von Anreizen, um von der Mehrheit als wünschenswert erachtete Ziele zu erreichen. In der Praxis kann es dabei

beispielsweise um Investitionsentscheidungen zwischen bestimmten medizinischen Forschungen gehen, oder um die Wahl zwischen verschiedenen kostspieligen und wirksamen Verkehrssicherungsmaßnahmen. Wenn jeder Euro nur einmal ausgegeben werden kann, sollte er nach diesem Kalkül bei gegebenem Mitteleinsatz das Maximum an Menschenleben oder menschlicher Gesundheit bewahren. Die Optimierung der Allokation von Geld aber erfordert in diesem Kontext dann die Monetarisierung von Leib und Leben (wenn auch nicht den sittlichen Wert eines Menschenlebens).

In den letzten drei Dekaden waren in der Bundesrepublik im Schnitt jährlich drei PVB unter den Opfern zu beklagen, die bspw. erschossen, erstochen oder überfahren wurden. Unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Lebensalters der Opfer, und der eigentlich noch verbleibenden Lebenserwartung, lässt sich auf Basis des Quality Adjusted Life-Year – Ansatzes (QALY) ein jährlicher Verlust aufgrund der **Tötung von PVB** (ohne Suizide) in Höhe eines Geldwertes von jährlich **knapp neun Millionen Euro** berechnen (siehe hierzu Kasten 11).

Kasten 11: Getötete Polizeivollzugsbeamte (o. Suizide)

Anzahl getöteter PVB im Jahresdurchschnitt, 1990 – 2018: 2,04167. Eigene Berechnungen auf Basis von Lorei. (2019).

Durchschnittliche verbleibende Lebenserwartung viktimisierter PVB: 57,15 Jahre. Bezogen auf Todesfall im 35. Lebensjahr, was laut Bundeslagebild 2018 dem Durchschnittsalter durch Widerstandshandlungen und tätliche Angriffe viktimisierter PVB entspricht (eigene Berechnungen, auf Basis Bundeslagebild 2018, *Bundeskriminalamt* (2019), S.55. Ferner: Vgl. WHO (2013), S. 58.

Monetärer „Wert“ eines Lebensjahrs bei voller Lebensqualität (Kontext: QALY): 75.450,39 €. Konvertiert und inflationsbereinigt (s.o.) Vgl. Shield (2006), S. 145. Ferner: Inflationsbereinigung: <https://www.finanzen-rechner.net/inflationsrechner.php>.

Durchschnittliche Fallzahl/ Jahr 2,04 * durchschnittliche (eigentlich, ohne Tötung) verbleibende Lebenserwartung viktimisierter PVB 57,15 J.* Monetärer „Wert“ eines Lebensjahrs bei voller Lebensqualität 75.450,39 €

= 8.803.645,82 €

Und auch auf der Seite des polizeilichen GGÜsterben Menschen – erheblich mehr sogar. Hier soll nicht diskutiert werden, ob dies an unterschiedlicher Qualität von Schutzausstattung, Bewaffnung oder Ausbildung liegt. Meistens ist die Todesfolge auf polizeilichen Schusswaffeneinsatz zurückzuführen, und hier sind im Gegensatz zu anderen Rahmenumständen (Tod nach zwangsweiser Verabreichung eines Brechmittels, Anwendung unmittelbaren Zwangs ohne Hilfsmittel körperlicher Gewalt, usw.) einigermaßen zentral gesammelte Daten verfügbar. Bezüglich der Methodik der Monetarisierung von Menschenleben gelten – selbstverständlich

– dieselben Anmerkungen wie bei den PVB. Die Größenordnung des monetären Verlusts durch **Tötung von Menschen durch Polizeikugeln** bewegt sich analog nach den hier vorgenommenen Berechnungen bei jährlich **über 39 Millionen Euro** (siehe hierzu Kasten 12). Es sei ausdrücklich darauf verwiesen, dass hier keine Aspekte wie Produktivitätsausfall o.ä. herangezogen werden, sondern aus Gründen der Datenverfügbarkeit und Konsistenz der Berechnungsmethoden ausschließlich der auch bei den PVB verwendete QALY-Ansatz gewählt wird.

Kasten 12: Getötete polizeiliche Gegenüber (o. Suizide)

Durch Schusswaffeneinsatz getötete polizeiliche GGÜ im Jahresdurchschnitt, 1990 – 2018: 9,103448276. Eigene Berechnungen auf Basis von Lorei (2019).

Durchschnittliche verbleibende Lebenserwartung viktimisierter polizeilicher GGÜ: 57,15 Jahre. Annahme mangels besser Daten, dass das Durchschnittsalter der getöteten polizeilichen GGÜ dem der durch Widerstandshandlungen und tätliche Angriffe viktimisierten PVB entspricht (s.o.). *Bundeskriminalamt* (2019), S.55. Ferner: Vgl. WHO (2013), S. 58.

Monetärer „Wert“ eines Lebensjahrs bei voller Lebensqualität (Kontext: QALY): 75.450,39 €. Konvertiert und inflationsbereinigt (s.o.). Vgl. Shield (2006), S. 145. Ferner: Inflationsbereinigung: <https://www.finanzen-rechner.net/inflationsrechner.php>

Durchschnittliche Fallzahl/ Jahr 9,10* durchschnittliche (eigentlich, ohne Tötung) verbleibende Lebenserwartung durch Schusswaffeneinsatz getöteter polizeilicher GGÜ 57,15 J.* Monetärer „Wert“ eines Lebensjahrs bei voller Lebensqualität 75.450,39 €

= 39.253.976,01 €

Polizeibeamte schießen in aller Regel nicht mit Tötungsabsicht, sondern um das GGÜ handlungsunfähig zu machen und bspw. an Angriff oder Flucht zu hindern. Da das meist gelingt, ist die Zahl der durch polizeilichen Schusswaffeneinsatz lediglich verletzten – nicht-tödlich angeschossenen – GGÜ um ein Vielfaches höher als die der Toten. Aber natürlich haben auch **nicht-tödliche Schuss-**

verletzungen Folgen für die Betroffenen bzw. Getroffenen. Es kann mit Kosten in Höhe von etwa **717.000 Euro im Jahr** (siehe hierzu Kasten 13) gerechnet werden. Psychische Folgen für Schützen und Verletzte sowie sonstige als Zeugen oder Angehörige indirekt Betroffene werden aus Gründen der Datenverfügbarkeit nicht berechnet.

Kasten 13: Angeschossene polizeiliche Gegenüber

Durch Schusswaffeneinsatz verletzte (angeschossener) polizeiliche GGÜ (inkl. Unbeteiligter) im Jahresdurchschnitt, 1996 – 2018: 27. Eigene Berechnungen auf Basis von *Lorei (2019)*.

Schweregrad "Severe chest injury: short term, with or without treatment": 0,352. (Anmerkung: Kein entsprechender Schweregrad bspw. für Fleischwunde oder Knochenbruch in Bein oder Arm verfügbar in Quelle. Alternativ denkbar "Crush injury: short or long term, with or without treatment" mit Schweregrad 0,145 oder "Fracture of sternum or fracture of one or two ribs: short term, with or without treatment mit 0,150.) *WHO (2013), Annex Table E, S.81*.

Monetärer „Wert“ eines Lebensjahrs bei voller Lebensqualität (Kontext: QALY): 75.450,39 €. Konvertiert und inflationsbereinigt (s.o.) Vgl. *Shield (2006), S. 145*. Ferner: *Inflationsbereinigung: <https://www.finanzen-rechner.net/inflationsrechner.php>*.

Durchschnittliche Fallzahl/ Jahr 27 * Schweregrad (als Näherung verwendet: Brustverletzung) 0,352 * monetärer „Wert“ eines Lebensjahrs bei voller Lebensqualität 75.450,39 €

= 717.080,51 €

Da die Datenlage hier die Berechnung eines weiteren Kostenblocks zulässt, lässt sich die Rolle des polizeilichen GGÜ noch weiter quantifizieren. Die Justiz belangt polizeiliche GGÜ bei Verurteilungen aufgrund von Gewaltanwendung gegenüber PVB nicht nur mit Haft- sondern auch mit Geldstrafen.

Für Verurteilungen – ohne Aussetzung zur Bewährung – aufgrund von **Tätlicher Angriffe auf oder Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte** kann daher eine jährliche Summe in Höhe von **knapp acht Millionen Euro** ermittelt werden (siehe hierzu Kasten 14).

Kasten 14: Kosten Geldstrafen polizeiliche Gegenüber

Verurteilungen zu Geldstrafen o. Bewährung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, durchschnittliche Tagessätze, inflationsbereinigt. Zahl und Höhe der Tagessätze der Geldstrafe. Tabelle: 3 Verurteilte 2018 mit Hauptstrafe nach allgemeinem Strafrecht, 3,3 Verurteilte nach Zahl und Höhe der Tagessätze der Geldstrafe. Statistisches Bundesamt (Destatis) (2019), S. 206ff. Eigene Berechnungen, anschließend inflationsbereinigt 2018 - 2020, mit 3,24 %: <https://www.finanzen-rechner.net/inflationsrechner.php>.

Summiert über alle Gruppen von Höhen und Anzahlen von Tagessätzen: Jeweilige Zahl Verurteilungen innerhalb einer Gruppe * durchschnittliche Höhe Tagessatz (Mitte der Spanne) * durchschnittliche Anzahl Tagessätze (Mitte der Spanne)

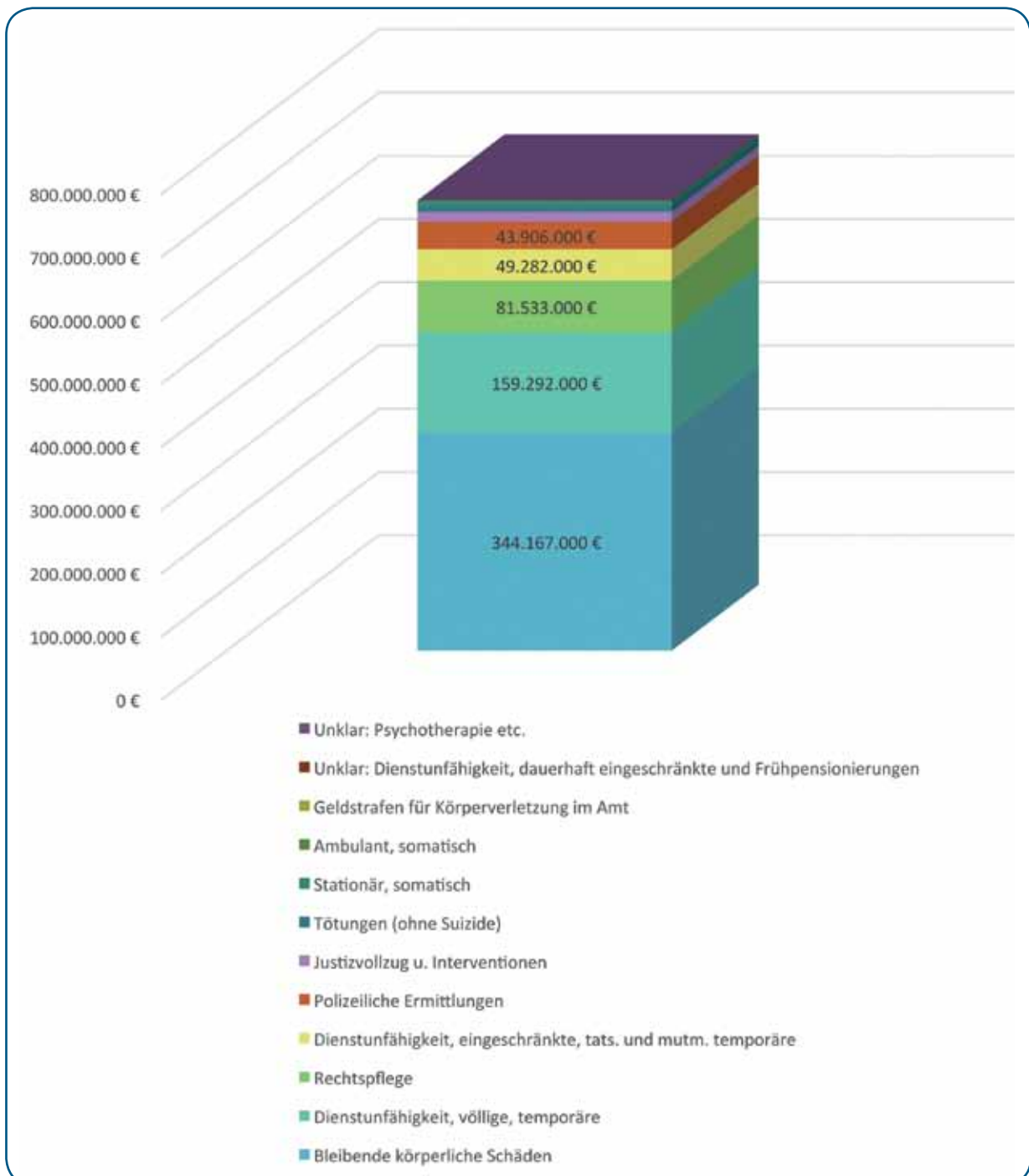
= 7.945.334 €

Anmerkung: Konservative Annahme, Tagessatzgruppe „mehr als 50 €“ werde zu genau 50 € Tagessatz verurteilt.

Die Addition der berechneten Schätzwerte ergibt aus Sicht der Polizei und des Fiskus Kosten in Höhe von **knapp 712 Millionen Euro** im Jahr (s. Abb. 1), und aus Sicht des polizeilichen GGÜ zusätzlich **etwa 48 Millionen Euro** (s. Abb. 2).

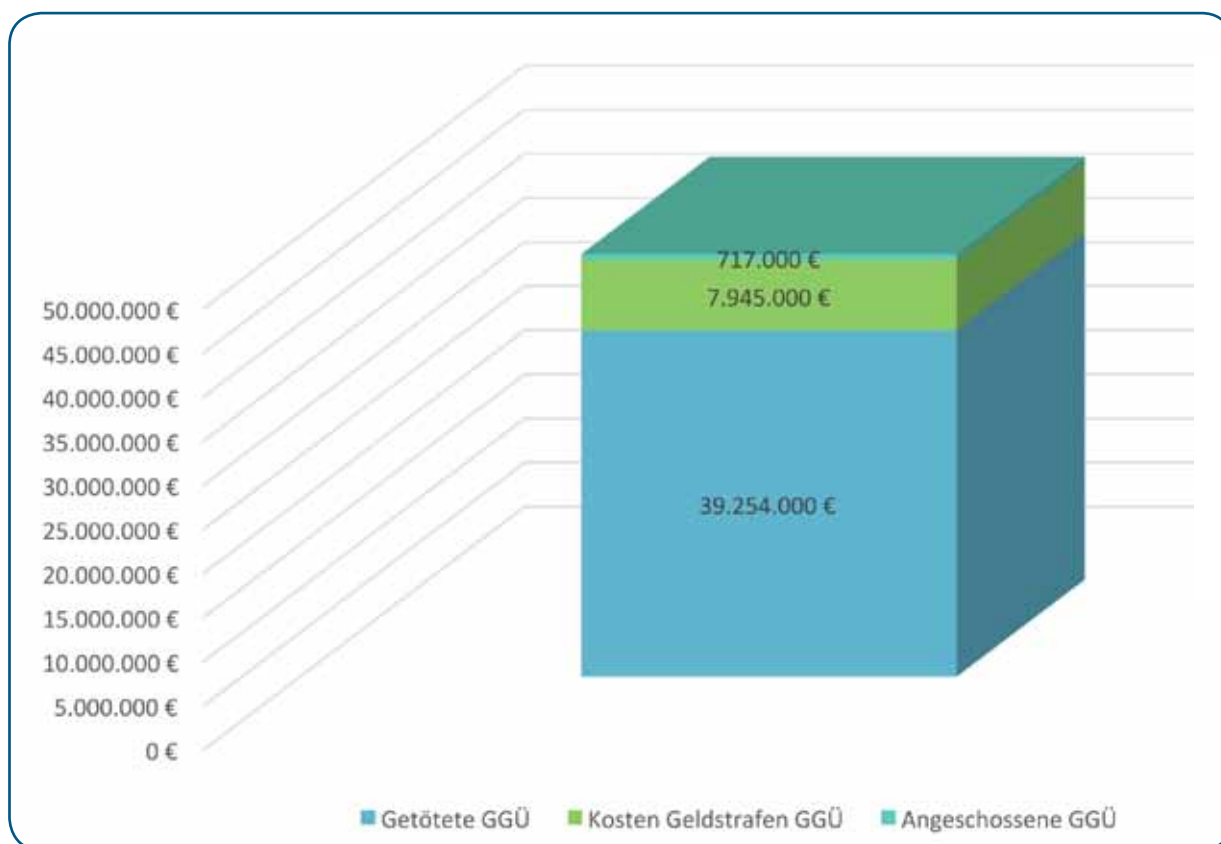
Insgesamt muss also mit **knapp 760 Millionen Euro** im Jahr gerechnet werden, zuzüglich der aus Gründen der Datenlage derzeit nicht zu beziffernden Kostenblöcke.

Abbildung 1: Perspektive von Polizei und Fiskus, gerundet auf 1000 €



Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 2: Perspektive polizeilichen Gegenübers (GGÜ), gerundet auf 1000 €



Quelle: Eigene Darstellung

Um das Ergebnis dieser Schätzungen in Perspektive zu rücken, wurden auch andere Datenquellen und Berechnungsmethoden genutzt. Verwendet man – weniger granulare – Daten des britischen Innenministeriums⁴ und aus einem teilweise auf älteren Daten der Briten fußenden Abschlussbericht zu einer Kosten-Nutzen-Analyse in Nordrhein-Westfalen⁵, und berücksichtigt das sich aus den Viktimisierungsangaben der PVB und den Helfeldangaben des Bundeslagebildes ergebende Dunkelfeld, so

ergeben sich – ohne die Seite des polizeilichen GGÜ als Opfer – je nach Ansatz Summen von knapp fünf Milliarden Euro im Jahr. Hier fließen ohne genauere Analysierbarkeit auch emotionale Opferkosten, Produktivitätsausfälle, Kriminalprävention und unklar definierte Schadensmaße ein.⁶ Daher soll die Zahl nur als Hinweis dienen, dass das hier ermittelte Schätzergebnis aller Wahrscheinlichkeit nach eher als konservativ zu interpretieren ist.

⁴ Vgl. Heeks et. al. (2018), S.15.

⁵ Vgl. Prognos (2016), S. 68f.

⁶ Die entsprechenden überschlägigen Berechnungen können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

V. ERGEBNISSE: Kurz und bündig

Auf Seite der Polizeivollzugsbeamten muss von etwa einer halben Million erlittener Angriffe im Jahr im gesamten Bundesgebiet ausgegangen werden. Bleibende körperliche Schädigungen treten zwar nicht in vielen Fällen auf, haben aber schwerwiegende und langfristige Folgen. Allein diese dürften mit etwa 344 Millionen Euro zu Buche schlagen. Ein weiterer großer Kostenblock sind zusätzliche Personalkosten aufgrund von für Vertretungsdienste vorzuhaltende Beamte, die temporär völlig oder teilweise dienstunfähige Kollegen ersetzen. Während die Quantifizierung dauerhafter Dienstunfähigkeit und von Frühpensionierungen mangels verfügbarer Daten nicht möglich war, konnte für vorübergehende Dienstunfähigkeit ein Schätzwert von deutlich über 200 Millionen Euro errechnet werden. In Summe bewirken gewaltsame Auseinandersetzungen auf Seite der PVB sowie der Steuerzahler (Haftkosten im Justizvollzug) jährlich **knapp 712 Millionen Euro Kosten.**

Und betrachtet man – bei aller konzeptionellen Schwierigkeit und dem moralischen Beigeschmack der monetären Bewertung des Verlustes von Men-

schenleben sowie körperlicher Unversehrtheit – so addieren sich trotz aller Lückenhaftigkeit der Datenlage auf Seite des polizeilichen GGÜ allein die monetären Verluste aus Tötungen und Verletzungen durch Polizeikugeln, sowie aus nicht zur Bewährung ausgesetzter Geldstrafen für Widerstand gegen und tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte, **noch einmal auf etwa 48 Millionen Euro Kosten im Jahr** (s Abb. 2).

Der Gesellschaft entstehen also allein aus den trotz der dürftigen Datenlage und konzeptioneller Schwierigkeiten einschätzbaren Kostenblöcken Kosten in Höhe von **knapp 760 Millionen Euro im Jahr.** Hinzu kommen die derzeit aus oben diskutierten Gründen nicht zu beziffernden, aber mutmaßlich schwerwiegenden Blöcke, etwa aus den Bereichen psychischer Erkrankungen – der Bereich muss monetär nicht weniger bedeutend sein als der von somatischen Erkrankungen, nur weil er schlecht ausgeleuchtet ist –, dauerhafter Dienstunfähigkeit, Frühpensionierungen, sowie den weitgehend gar nicht erfassbaren Folgen für das polizeiliche GGÜ.



Foto©Axon

VI. FAZIT UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Die vom BIGS Potsdam unternommenen Versuche einer umfassenden Quantifizierung der Kosten der Gewalt zwischen Polizeivollzugsbeamten und polizeilichem GGÜ haben mehrere Dinge deutlich gemacht:

- Die Folgen von Gewalt zwischen PVB und polizeilichem GGÜ erzeugen ganz erhebliche Kosten auf Seite der Betroffenen Individuen, der im Vorfeld an Prävention und vor allem im Nachgang an der Aufarbeitung beteiligten Institutionen (Polizei, Justiz und andere) und indirekt für den Steuerzahler.
- Die Folgen und Kosten für die Seite des polizeilichen GGÜ sind datenbedingt bislang nahezu nicht einschätzbar. Diese können in dieser Studie daher nur ansatzweise dargestellt werden – was nicht heißt, dass sie nicht ebenfalls erheblich sein könnten.
- Insbesondere das Thema psychischer Folgen und Erkrankungen von Gewalterfahrungen ist bislang viel zu wenig ausgeleuchtet. Hinderungsgründe sind auf Polizeiseite nach Aussage von Fachärzten unter anderem unbewusste Stigmatisierung in den Dienststellen, mangelnde Attribuierung zu bestimmten Ereignissen (u.a. aufgrund von uneinheitlichen oder fehlenden Regelungen zur Anerkennung als Dienstunfall, aufgrund zeitlicher Verzögerung von Symptomen, usw.), uneinheitliche Systeme der Helfürsorge in den Bundesländern, uneinheitliche statistische Erfassung u.v.m.

Basierend auf der vorangegangenen Analyse lassen sich folgende Handlungsempfehlungen ableiten:

1. Langfristig ist eine **systematische Verbesserung der Datenlage**, bspw. unter Einbindung der Innenministerkonferenz und des Bundesgesundheitsministeriums, umzusetzen unter Federführung des statistischen Bundesamtes empfehlenswert.
2. Weiterhin sollten die Polizeibehörden in einem der einerseits aufgrund von Einzelberichten als besonders bedeutsam erscheinenden, aber andererseits empirisch besonders schlecht erfassten Bereich ihre Bemühungen weiter intensivieren und ausweiten: Sie sollten

finanzielle und organisatorische Mittel einsetzen, die einer **verbesserten Erfassung der Bedeutung psychischer Belastungen und Erkrankungen aufgrund von traumatischen Diensterelebnissen** dienen. Die Streitkräfte sind hier möglicherweise aufgrund ihres Auftrags- und Tätigkeitsprofils aktuell etwas weiter, und könnten in den Bereichen Erkennung und Behandlung wie auch Akzeptanzerhöhung und Entstigmatisierung als Inspiration fungieren.

3. Kurz- und mittelfristig von größerer Bedeutung aber ist neben fortwährender Präventionsarbeit unter Einbindung von Justiz, Medien, Bildungsinstitutionen, Familien u.v.m. **die Ausschöpfung aller technischen und polizeitaktischen Mittel, um gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen Polizeivollzugsbeamten und polizeilichem Gegenüber bereits im Vorfeld zu entschärfen** oder wenigstens ihre Folgen zu mindern.

Nur ein Teil der Gewalt lässt sich durch Prävention, Deeskalation oder glaubwürdige Abschreckung verhindern. Im Bereich einer Kosten-Nutzen-Abwägung sollten für diesen Teil aber innerhalb der juristischen und ethischen Rahmenbedingungen möglichst alle geeigneten Mittel und Methoden auch Anwendung finden. Die aus welchen Gründen auch immer nicht zu verhindernde restliche Gewalt muss dann in ihren direkten und indirekten Auswirkungen entschärft werden.

Hier ist konkret auch die Politik gefragt, deren Entscheidungen die Ausstattung mit geeigneter und ausreichend hochwertiger Schutzausstattung und Fähigkeitslücken schließenden, geeigneten und im Vergleich milderer Einsatzmitteln entscheidend beeinflussen. Mangelnde Entschlussfreude und politische Risikoaversion einiger Entscheider sind in den letzten Jahren neben knappen öffentlichen Kassen als Gründe für Verzögerungen der flächendeckenden Einführung von in Erprobungsverfahren bereits erfolgreich getesteter Ausstattung zu beobachten gewesen. Das kostet die Gesellschaft viel Geld, wie diese Studie zeigt – und darüber hinaus Menschenleben.

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Kasten I.	Getroffene Annahmen	9
Kasten 1.	Anzahl von Viktimisierungs-Fällen	11
Kasten 2.	Kosten stationärer Behandlung somatischer Beschwerden	12
Kasten 3.	Kosten ambulanter Behandlung somatischer Beschwerden	13
Kasten 4.	Bleibende körperliche Schäden	14
Kasten 5.	Eingeschränkte völlige Dienstunfähigkeit	15
Kasten 6.	Eingeschränkte temporäre Dienstunfähigkeit	16
Kasten 7.	Polizeiliche Ermittlungen	17
Kasten 8.	Rechtspflege	18
Kasten 9.	Geldstrafen nach Verurteilung wegen Körperverletzung im Amt	18
Kasten 10.	Kosten für Justizvollzug und Interventionen	19
Kasten 11.	Tötung von Polizeivollzugsbeamten/PVB	20
Kasten 12.	Tötung von Menschen durch Polizeikugeln	20
Kasten 13.	Nicht-tödliche Schussverletzungen	21
Kasten 14.	Kosten Geldstrafen polizeiliche Gegenüber/GGÜ	21
Abb.1	Perspektive von Polizei und Fiskus	22
Abb.2	Perspektive polizeilichen Gegenübers	23

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BIGS	Brandenburgisches Institut für Gesellschaft und Sicherheit
DALY	Disability adjusted life years
GGÜ	(polizeiliches) Gegenüber
PÄD	Polizeiärztlicher Dienst
PSU	Psychosoziale Unterstützung
PVB	Polizeivollzugsbeamte
SEYLL	Standard expected years of life lost
VPF	Value per year of preventing fatality
QALY	Quality adjusted life year
YLL	Years of life lost

LITERATURVERZEICHNIS

Behörden Spiegel Newsletter Rettung. Feuer. Katastrophe. Newsletter Nr. 15 September 2020. (10. September 2020). *Zunehmende Aggressivität gegen Kräfte*. Berlin und Bonn: ISSN 2699-9749, S.1.

Bliesener, T., Klatt, T., & Jäger, J. (2015). Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. In: Guzy, N., Birkel, C., Mischkowitz, R. (Hrsg.) (2015): *Viktimisierungsbefragungen in Deutschland – Band 1 – Ziele, Nutzen und Forschungsgegenstand*, S. 305 - 332, Online verfügbar unter: https://www.researchgate.net/profile/Edith_Huber2/publication/287199620_Cybercrime_gegen_Privatpersonen/links/56a0ed8608ae4af5254d08be/Cybercrime-gegen-Privatpersonen.pdf#page=314, [zuletzt abgerufen am 12.03.2020].

Bremische Bürgerschaft. (2018). *Wie beurteilt der Senat die derzeitige Situation im Strafvollzug in Bremen? (Große Anfrage der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN)*, Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag). Online verfügbar unter: https://www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/2018-08-01_Drs-19-1757_e847d.pdf, [zuletzt abgerufen 19.03.2020]: Bremische Bürgerschaft, Landtag 19. Wahlperiode, Drs. 19/1757 (zu Drs. 19/1736).

Bundeskriminalamt (BKA). (2019). *Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Vollzugsbeamte – Bundeslagebild 2018*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Deutscher Bundestag. (2010). *Die Diskussion über Kostenbeteiligungsmodelle für Polizeieinsätze bei sportlichen Großveranstaltungen*. Online verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/412096/9934f660410e8f3860caa6d5d6dcd00f/WD-10-113-10-pdf-data.pdf>, [zuletzt abgerufen am 18.09.2020]: Unter Mitarbeit von Wissenschaftlicher Dienst. Deutscher Bundestag. Berlin (Ausarbeitung, WD 10 - 3000 - 113/10).

Ferguson, N., Rieckmann, J., & Stuchtey, T. H. (Februar 2019). Die Kosten des Extremismus. *BIGS Standpunkt Nr. 9*, S. Potsdam: Brandenburgisches Institut für Gesellschaft und Sicherheit. Online verfügbar unter: https://www.bigs-potsdam.org/images/Standpunkt/BIGS%20Standpunkt_Nr.%209-2019_Kosten%20des%20Extremismus_WEB.pdf, [zuletzt abgerufen am 18.03.2020].

Gesundheitsberichterstattung des Bundes. (2020). *Diagnosedaten der Krankenhäuser ab 2000 (Eckdaten der vollstationären Patienten und Patientinnen). Gliederungsmerkmale: Jahre, Behandlungs-/Wohnort, ICD10*. Online verfügbar unter: http://www.gbe-bund.de/oowa921-install/servlet/oowa/aw92/dbowasys921.xwdevkit/xwd_init?gbe.isgbetol/xs_start_neu/&p_aid=3&p_aid=44199219&nummer=550&p_sprache=D&p_indsp=-&p_aid=28628217, [zuletzt abgerufen am 18.09.2020].

Grobe, T. G., Steinmann, S., & Szescenyi, J. (2017). *Arztreport 2017 – Schriftenreihe zur Gesundheitsanalyse – Band 1*. Verlag: Asgard Verlagsservice GmbH: BARMER (Hrsg.).

Heeks, M., Reed, S., Tafsiri, M., & Prince, S. (2018). *The economic and social costs of crime – Second Edition – Research Report 99*. United Kingdom: Home Office.

Jäger, J., Klatt, T., & Bliesener, T. (2013). *Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte – Die subjektive Sichtweise zur Betreuung und Fürsorge, Aus- und Fortbildung, Einsatznachbereitung, Belastung und Ausstattung: Abschlussbericht*. Online verfügbar unter: https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/131202_NRW-Studie_Gewalt_gegen_PVB_Abschlussbericht.pdf, [zuletzt abgerufen am 18.09.2020]: NRW-Studie des Instituts für Psychologie, Universität Kiel.

Lorei, C. (2020). *Statistiken zum polizeilichen Schusswaffengebrauch in Deutschland*. Online verfügbar unter: <http://schusswaffeneinsatz.de/download/statistiken.pdf>, [zuletzt abgerufen am 18.09.2020].

Prognos. (2016). *Abschlussbericht Kosten-Nutzen-Analyse der kriminalpräventiven NRW-Initiative „Kurve kriegen“*. Online verfügbar unter: https://polizei.nrw/sites/default/files/2017-09/2016-05-20%20KNA%20Kurve%20kriegen_Endbericht.pdf, [zuletzt abgerufen am 17.09.2020]: Auftraggeber: Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Shield, B. (2006). Evaluation of the social and economic costs of hearing impairment. *Hear-it AISBL*, S. 1-202.

Statistisches Bundesamt (Destatis). (2018). *Eckdaten der Krankenhauspatientinnen und -patienten, Aus dem Krankenhaus entlassene vollstationäre Patientinnen und Patienten (einschließlich Sterbe- und Stundenfälle)*. Online verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Krankenhäuser/Tabellen/entlassene-patienten-eckdaten.html>, [zuletzt abgerufen am 18.09.2020].

Statistisches Bundesamt (Destatis). (2018). *Rechtspflege, Strafverfolgung*. Fachserie 10 Reihe 3, Artikelnummer: 2100300187004.

WELT. (15.11.2017). Zahl der Polizisten erreicht neuen Höchststand. *WELT*, Online verfügbar unter: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article170625072/Zahl-der-Polizisten-erreicht-neuen-Hoechststand.html>, [zuletzt abgerufen am 18.09.2020].

WHO. (2013). *WHO methods and data sources for global burden of disease estimates 2000-2011*. Geneva: Department of Health Statistics and Information Systems.

BIGS

BRANDENBURGISCHES INSTITUT
für GESELLSCHAFT und SICHERHEIT

Das Brandenburgische Institut für Gesellschaft und Sicherheit ist ein unabhängiges, überparteiliches und nicht-gewinnorientiertes Institut in Potsdam mit der Mission, Brücken zwischen Theorie und Praxis zu bauen, um durch seinen multi- und interdisziplinären Ansatz einen Beitrag zur Stärkung der zivilen Sicherheit zu leisten.

Located in Potsdam, the Brandenburg Institute for Society and Security is an independent, non-partisan, non-profit organization with an inter- and multidisciplinary approach with a mission to close the gap between academia and practice in civil security.

www.bigs-potsdam.org